

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/1400 –

Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2007/2008 (LBVAnpG 2007/2008)

Der Gesetzentwurf – Drucksache 15/1400 – wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) der Familienzuschlag der Stufen 2 und 3 sowie der nach Nummer 4 erhöhte Familienzuschlag der Stufe 4 und höher, mit Ausnahme der Erhöhungsbeiträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 der Bundesbesoldungsordnung A,“.
 - b) In Nummer 4 werden die Worte „nach Nummer 3 Buchst. b erhöhte“ gestrichen.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden die Worte „die ab dem 1. Januar 2007 die Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes ersetzt.“ angefügt.
3. Artikel 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 und Artikel 2 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2007,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.
 - c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:

„6. Artikel 5 Nr. 1 und 4 bis 7 Buchst. a und die Artikel 8, 9 und 11 am 1. Januar 2008,“.
 - d) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.

4. In der Anlage 1 erhält die Anlage III folgende Fassung:

1986G ab 1. Juli 2007

Anlage III

**Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)**

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	100,74	102,22
Übrige Besoldungsgruppen	106,21	107,29

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um **91,68 Euro**
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um **296,36 Euro**.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8
Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je **5,11 Euro**,
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je **28,56 Euro**,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je **20,43 Euro** und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je **16,34 Euro**.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: **83,66 Euro**
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: **86,41 Euro**

5. In der Anlage 2 erhält die Anlage III folgende Fassung:

1986G vom 1. Januar 2007 bis 31. Juni 2007

Anlage III

**Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)**

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	100,24	100,20
Übrige Besoldungsgruppen	105,23	106,33

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um **80,06 Euro**
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um **291,56 Euro**.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8
Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je **5,11 Euro**,
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je **28,56 Euro**,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je **20,43 Euro** und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je **16,34 Euro**.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: **83,56 Euro**
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: **86,33 Euro**

Für die Fraktion
Jochen Hartloff